



Kreisstadt Mettmann
Der Stadtdirektor
- 61 Reu/Li -

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 51

"Ausweisung der Bundesstraße Nr. 7 mit Fahrbahn,
Geh- und Radweg zwischen dem Ende der Ortsdurch-
fahrt Mettmann und der Brücke über die Bundes-
bahn (Haastert-Brücke)"

I. Allgemeines

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist es dringend erforderlich, die Bundesstraße 7 zwischen Ortsdurchfahrt Mettmann und Röttgen auszubauen.

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahme wurde die Stadt vom Landschaftsverband Rheinland, Landesstraßenbauamt Düsseldorf, um Amtshilfe gebeten, Bebauungspläne aufzustellen.

Gemäß den Anregungen der Höheren Landschaftsschutzbehörde nach § 2 (5) Bundesbaugesetz wurden hierzu Landschaftspflegerische Begleitpläne Bestandteil der Bebauungspläne.

II. Geltungsbereich

Die gesamte Ausbaustrecke wird in drei Bebauungsplanbereiche aufgeteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 51 erfaßt die Bundesstraße 7, Elberfelder Straße, vom Ende der Ortsdurchfahrt bis zur Bundesbahnbrücke (Haastert-Brücke).

III. Planung

Im Bebauungsplan wird die öffentliche Verkehrsfläche der Bundesstraße 7 einschließlich Rad- und Gehweg, Grünstreifen und Böschungsflächen, sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

IV. Entwässerung

Das Oberflächenwasser wird schadlos wie bisher in die bestehenden Mischwasserkanäle eingeleitet. Soweit dies nicht möglich ist, wird das Oberflächenwasser dem nächstliegenden Vorfluter zugeführt.

V. Bodenordnung

Es wird angestrebt, durch freiwillige Vereinbarungen den zur Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Grunderwerb sicherzustellen. Sollte dies nicht erreicht werden, sind bodenordnende Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz erforderlich.

VI. Kosten

Antragsteller und Kostenträger für die geplante Maßnahme ist der Landschaftsverband Rheinland. Die Stadt Mettmann leistet dem Träger der Straßenbaulast mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens und beim Grunderwerb lediglich Amtshilfe.

Mettmann, den 27.1.1976



Im Auftrage:

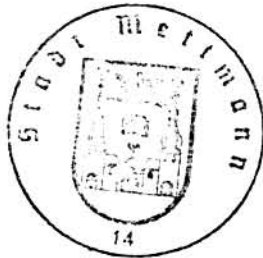

(Reuter)

Städt. Oberbaurat

Die vorstehende Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2 Abs. 1 und 6 BBauG gemeinsam mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 beschlossen.

Mettmann, den 27.1.1976

Im Auftrage:



Reuter
(Reuter)

Städt. Oberbaurat

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 51 in der Zeit vom 12. 4. 1977 bis einschl. 13. 5. 1977 gemäß § 2 (6) BBauG öffentlich ausgelegen.

Mettmann, den 13.5.1977

Im Auftrage:



Reuter
(Reuter)

Städt. Oberbaurat